

### XIII. Nachtrag zur Personalverordnung

vom 22. Juni 2021

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:<sup>1</sup>

#### I.

Der Erlass «Personalverordnung vom 13. Dezember 2011»<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 61

<sup>1</sup> Die Ferien betragen je Kalenderjahr:

b) 28 Arbeitstage:

2. (**geändert**) für jugendliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis **einschliesslich** zu dem Jahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird;

Art. 62

<sup>1</sup> Die Ferien werden im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit während eines Kalenderjahres bemessen:

b) wenn die Tätigkeit insgesamt innerhalb eines Kalenderjahres oder zusammenhängend länger als zwei Monate ausgesetzt wird insbesondere wegen:

4. (**geändert**) bezahlten Urlaubs **nach Art. 65 und 66 dieses Erlasses**;

<sup>3</sup> (**geändert**) Leisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Art. 2 Abs. 1 und 2 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011<sup>3</sup> Assistenzdienst ~~oder gleichwertige Einsätze zur Unterstützung der zivilen Behörden bei der Bewältigung der Corona-Krisen~~ **nach Art. 67 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995<sup>4</sup> oder gleichwertige Einsätze insbesondere in Krisensituationen**, werden diese Dienstleistungen bei der Bemessung des Ferienanspruchs nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung nicht angerechnet.

---

1 In Vollzug ab 1. August 2021.

2 sGS 143.11.

3 sGS 143.1.

4 SR 510.10.

## nGS 2021-064

### Art. 66

- <sup>1</sup> Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kann als bezahlten Urlaub beziehen:
- d) **(geändert)** bei ~~plötzlicher Erkrankung~~ **einer notwendigen Betreuung** eines ~~Mitglieds des Haushalts~~ **Familienmitglieds sowie der Lebenspartnerin** oder eines ~~nahen Angehörigen, wenn es an der notwendigen Betreuung fehlt, bis~~ **zwei des Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung höchstens die ersten drei Tage je Ereignis und höchstens zehn Tage je Ereignis Kalenderjahr;**

### Art. 66b (neu)

*Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes*

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können für die Betreuung ihres wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen innerhalb von 18 Monaten beziehen, sofern sie Anspruch auf eine Betreuungsschädigung nach Art. 16n bis 16s des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz vom 25. September 1952<sup>5</sup> haben. Die Leistungen der Erwerbssersatzordnung gehen im Ausmass der Lohnfortzahlung an den Kanton über.

### Art. 90

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Strassenunterhaltungsdienstes beziehen Inkonvenienzschädigungen für:

- a) **(geändert)** Arbeit zwischen 20.00 und 05.00 Uhr sowie an **Werktagen ausserhalb der Dienstzeit, an** Samstagen und **an** Ruhetagen;

### Art. 91

**(aufgehoben)**

### Art. 94

<sup>1</sup> **(geändert)** Die Ausrichtung der Inkonvenienzschädigungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach ~~Art. 89 Abs. 1, Art. 90 und 91~~ **Art. 89 Abs. 1 und Art. 90** dieses Erlasses dauert fort:

**(Aufzählung unverändert)**

### Art. 96

<sup>1</sup> Monatlich werden ausbezahlt:

---

<sup>5</sup> SR 834.1.

- a) (**geändert**) ein Dreizehntel **oder wahlweise ein Vierzehntel** des Jahreslohns;

Art. 97

(**Artikeltitel geändert**) 13. und 14. Monatslohn

<sup>3</sup> (**neu**) Wählt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die monatliche Auszahlung eines Vierzehntels des Jahreslohns:

- a) richtet sich die Auszahlung des 14. Monatslohns nach Abs. 1 dieser Bestimmung;  
b) gilt die festgelegte Variante während eines Kalenderjahres. Änderungen erfolgen auf Jahresbeginn.

Art. 100

<sup>3</sup> (**neu**) Während der Probezeit im Anschluss an einen Stellenwechsel innerhalb des Geltungsbereichs von Art. 2 Abs. 1 und 2 des Personalgesetzes<sup>6</sup> richtet sich der Anspruch auf Lohnfortzahlung infolge Krankheit nach Art. 99 dieses Erlasses.

Art. 105

<sup>2</sup> (**aufgehoben**)

Art. 106a (**neu**)

Nettolohnausgleich

<sup>1</sup> Treten an die Stelle des Lohns Lohnersatzleistungen, darf die Auszahlung bei Arbeitsausfall nicht grösser sein, als die Auszahlung bei Arbeitsleistung wäre. Dabei werden die bei Arbeitsleistung und Arbeitsausfall unterschiedlichen Beiträge berücksichtigt, insbesondere die bei Arbeitsausfall entfallenden Sozialversicherungsbeiträge.

Art. 116

<sup>1</sup> (**geändert**) Die Regierung kann eine Abgangsentschädigung ausrichten, wenn:

- e) (**neu**) die Lohnfortzahlung infolge Krankheit nach Art. 47 des Personalgesetzes<sup>7</sup> oder infolge Unfall nach Art. 48 des Personalgesetzes<sup>8</sup> nicht ausgeschöpft wurde.

---

6 sGS 143.1.

7 sGS 143.1.

8 sGS 143.1.

## nGS 2021-064

Art. 119a

<sup>2</sup> (**geändert**) Die Bestimmungen der Verordnung über die Höhe, Ausrichtung und Ablieferung von Vergütungen ~~an die Mitglieder strategischer Leitungsorgane~~ **im Zusammenhang mit der Einsitznahme in Organe** von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (Vergütungsverordnung) vom 6. Oktober 2015<sup>9</sup> sowie der Besoldungsverordnung für Magistratspersonen vom 3. September 2013<sup>10</sup> bleiben vorbehalten.

## II.

Der Erlass «Polizeiverordnung vom 2. Dezember 1980»<sup>11</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 25

<sup>3</sup> (**neu**) Für polizeilich notwendige Fort- und Weiterbildungen werden schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen, wenn die Beteiligung des Kantons an einer Fort- und Weiterbildung den Betrag von Fr. 10'000.– überschreitet. Im Übrigen gelten Art. 10 bis 12 der Personalverordnung vom 13. Dezember 2011<sup>12</sup>.

## III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## IV.

Dieser Erlass wird ab 1. August 2021 angewendet.

St.Gallen, 22. Juni 2021

Der Präsident der Regierung:  
Marc Mächler

Der Staatssekretär:  
Benedikt van Spyk

---

9 sGS 145.2.

10 sGS 143.210.

11 sGS 451.11.

12 sGS 143.11.